

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Elfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 10. November 2021 die Elfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<http://www.eurexchange.com>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Elfte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Juni 2021*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

VII. Abschnitt Transparenz- und Meldeverpflichtungen

[...]

§ 72 Anforderung und Speicherung von Daten

(1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann von den BörsenteilnehmernHandelsteilnehmern die Übermittlung von Daten verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung

(EU) Nr. 600/2014 erforderlich ist. ~~Soweit der Börsenteilnehmer die Daten nicht selbst vorliegen hat, hat er durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass er diese von seinem Kunden erhält.~~ Die Daten werden nach Maßgabe von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gespeichert und verwendet. ~~§ 21 der Börsenordnung bleibt unberührt.~~

- (2) Bei der Eingabe eines Auftrags in das Handelssystem sind die dem Auftrag zugeordneten Longcodes durch Shortcodes zu ersetzen. Einem Longcode kann jeweils nur ein Shortcode zugeordnet werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für den Fall, dass ein Börsenteilnehmer für einen Kunden mehrere Wertpapierdepots führt oder sich ein Longcode aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ändert, kann die Geschäftsführung eine von vorstehendem Satz 2 abweichende Regelung treffen.
- (3) Der einem Shortcode zugeordnete Longcode ist der Eurex bis zum Ende des Handelstages mitzuteilen, der auf den Handelstag folgt, an dem der Shortcode erstmals verwendet wurde („Folgetag“). Börsenteilnehmer erhalten am Folgetag einen Bericht über die von ihnen verwendeten Shortcodes, die noch keinem Longcode zugeordnet sind.
- (4) „Shortcode“ ist ein eindeutiges, nicht nachträglich oder untertägig abänderbares numerisches Kennzeichen, das ein Handelsteilnehmer einem Longcode dauerhaft zuordnet.
- (5) „Longcode“ sind die in der dritten Spalte von Tabelle 2 Abschnitt A Nr. 3 (Kundenidentifikationscode) und Nr. 4 (Anlageentscheidung innerhalb der Firma) sowie Nr. 5 (Ausführung innerhalb der Firma) des Anhangs zur Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 jeweils aufgeführten Auftragsdaten.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Elfte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 10. November 2021 mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 18. November 2021 (Az.: III 7 – 37 d 04.05.02 # 014) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 19. November 2021

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters